

Satzung des Wirtschaftsbund HANSE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Wirtschaftsbund HANSE“. Er führt den Zusatz e.V.. Für den englischen Sprachgebrauch wird die Bezeichnung „Business HANSE e.V.“ verwendet.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Herford.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als eine moderne europäische Gemeinschaft, die sich der Tradition und Historie bewusst ist und zukunftsorientiert für wirtschaftliches Wachstum und gesellschaftlichen Wohlstand eintritt. Insbesondere durch das Zusammenspiel von Wirtschaft und Kommunen bekennt sich der Verein zu seiner Verantwortung für die Gesellschaft und Allgemeinheit.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, die wirtschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen den Mitgliedern, zwischen den Hansestädten und Hanseländern in Europa zu stärken sowie die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Wirtschaftsförderung in den Hansestädten zu fördern. Er setzt sich ein für hanseatisches Selbstbewusstsein und eine Wirtschaftsethik, die auf den hanseatischen Traditionen und Werten basiert.
3. Die Mitglieder verstehen sich als ehrbare Kaufleute der Neuzeit, setzen auf Mehrwert durch Netzwerk, auf Kompetenz durch ein menschliches Miteinander und persönliche Kontakte. Sie bekennen sich zu den Werten, die bereits im Mittelalter Grundlagen der Geschäfte waren: Ehrlichkeit, Fairness, Verantwortung und Vertrauen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten. Dieses entscheidet innerhalb eines Monats über die Aufnahme.
2. Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Kommunen, Verbände und Vereine, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen aus dem In- und Ausland werden.
3. Die ordentlichen Mitglieder müssen ihren Sitz in einer Hansestadt haben. Hansestadt ist dabei eine Stadt, die heute bereits Mitglied eines regionalen, nationalen oder internationalen Hansebundes ist oder im Mittelalter der Hanse angehörig oder zugewandt war.
4. Mitglieder ohne Sitz in einer Hansestadt können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie einen Hansebezug dokumentieren können. Über die Aufnahme befindet der Vorstand.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich dem Werteverständnis und der Philosophie des Vereins als Netzwerk der ehrenwerten Kaufleute. Sie stellen Vertrauen, Qualität, Zuverlässigkeit, soziale und gesellschaftliche Verantwortung nach innen wie nach außen in den Mittelpunkt ihrer Unternehmenskultur. Für sie gelten ein Handschlag und ein Wort als wichtige Grundlage für vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - b. bei Unternehmen, Vereinen und Verbänden durch Auflösung, Eröffnung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens,
 - c. bei Einzelpersonen durch den Tod.
2. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - b. das Mitglied wiederholt hanseatische Werte verletzt und negiert oder
 - c. das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss an das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten ist.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag entsprechend seiner Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Personen. Die genaue Anzahl wird in der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Wahl bestimmt.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der / die Vorsitzende,
 - b. der / die stellvertretende Vorsitzende,
 - c. das geschäftsführende Vorstandsmitglied
 - d. höchstens vier weitere Vorstandsmitglieder.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/ die jeweilige Bürgermeister/ Bürgermeisterin der Hansestadt Herford.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist der/ die bei der Hansestadt Herford für internationale Angelegenheiten zuständige Mitarbeiter/in.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter das geschäftsführende Vorstandsmitglied, vertreten.
4. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die laufende Geschäftsführung.
5. Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht als Beisitzer in den Vorstand berufen.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, er/sie beruft sie ein, so oft die Lage des Vereins es erfordert oder zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Einladungen erfolgen in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Antrag schriftlich erklären.
3. Wird die Beschlussunfähigkeit wegen Nichterreichens der Mindestanzahl an Mitgliedern festgestellt, kann unverzüglich auch mit verkürzter Ladungsfrist von drei Werktagen zur nächsten Sitzung eingeladen werden. In dieser Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Vorstand unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Bestellung des Vorstandes, soweit sich nicht die Zusammensetzung aus § 7 Abs. 2 der Satzung ergibt.
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Zustimmung zur Beitragsordnung,
 - die Entlastung des Vorstandes.
2. Die jährliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Kosten der Geschäftsführung

Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Hansestadt Herford.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Herford, den 24. August 2016